

Digitaler Nachlass

Salzburger Juristische Gesellschaft, 15.05.2025

Priv.-Doz. Dr. Joachim Pierer, LL.M. (Yale)





Salzburg-Freisaal: 19,8 °C

Wachsendes Geschäft mit digitalem Nachlass

Was mit E-Mail-Konten, Facebook- oder Twitter-Accounts nach dem Tod des Inhabers passiert, darüber machen sich immer mehr Menschen gedanken. Das Geschäft mit dem digitalen Nachlass boomt.

„If I die“ - der US-amerikanische Zugang zum Thema digitales Sterben mit einer Facebook-App ist für Mitteleuropäer gewöhnungsbedürftig.

Can Bruce Willis leave his iTunes music to his kids?

Brandon Griggs, CNN

Updated 5:34 AM EDT, Tue September 4, 2012



salzburg ORF.at



Salzburg-Freisaal: 19,8 °C

Fernsehen TVthek Radio Debatte Österreich Wetter Sport News

Wachsendes Geschäft mit digitalem Nachlass

Was mit E-Mail-Konten, Facebook- oder Twitter-Accounts nach dem Tod des Inhabers passiert, darüber machen sich immer mehr Menschen gedanken. Das Geschäft mit dem digitalen Nachlass boomt.

„If I die“ - der US-amerikanische Zugang zum Thema digitales Sterben mit einer Facebook-App ist für Mitteleuropäer gewöhnungsbedürftig.

CNN BUSINESS.

Can Bruce Willis leave his iTunes music to his kids?

Brandon Griggs, CNN

Updated 5:34 AM EDT, Tue September 4, 2012



Emma Heming Willis
@EmmaHeming

@RichieD_it's not a true story
Tweet übersetzen
4:32 nachm. · 3. Sep. 2012

Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft.

§ 531 ABGB

§ 765. (1) Der Pflichtteilsberechtigte erwirbt den Anspruch für sich und seine Nachfolger mit dem Tod des Verstorbenen.

(2) Den Geldpflichtteil kann der Pflichtteilsberechtigte erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen fordern.

Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft.

§ 531 ABGB

Ob eine Sache, ein Recht oder eine Verbindlichkeit wertvoll oder völlig wertlos ist, ist für die Frage nach der Vererblichkeit ohne Bedeutung. Ausschlaggebend ist nur die höchstpersönliche Natur.

Vererblichkeit (Rechtsnachfolge) im Gesetz

- § 537 Abs 1 ABGB: Wenn der Erbe den Verstorbenen überlebt hat, geht das Erbrecht auch vor Einantwortung der Erbschaft **auf seine Erben (Erbeserben) über**, es sei denn [...].
- § 1337 ABGB: Die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und des entgangenen Gewinnes, oder zur Entrichtung des bedungenen Vergütungsbetrages haftet auf dem Vermögen, und **geht auf die Erben über**.
- § 78 EheG: Mit dem Tode des Verpflichteten **geht** die Unterhaltspflicht **auf die Erben** als Nachlaßverbindlichkeit **über**.

Unvererblichkeit im Gesetz

- § 364c S 1 ABGB: Ein vertragsmäßiges oder letztwilliges Veräußerungs- oder Belastungsverbot hinsichtlich einer Sache oder eines dinglichen Rechtes verpflichtet nur den ersten Eigentümer, nicht aber seine Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger.
- § 529 S 1 ABGB: Persönliche Servituten hören mit dem Tode auf.
- § 77 Abs 1 EheG: Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

§ 531 ABGB setzt die Vererblichkeit voraus. Vererblichkeit ist daher keine Frage des Erbrechts, sondern der jeweils betroffenen Materie.

Höchstpersönlichkeit im ABGB

- § 1448: Durch den Tod erloschen nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen.
- § 1393: Alle veräußerliche Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erloschen, können nicht abgetreten werden.
- § 1171: Ein Werkvertrag über Arbeiten, bei denen es auf die besonderen persönlichen Eigenschaften des Unternehmers ankommt, erlischt durch dessen Tod und seine Erben können nur den Preis für den zubereiteten brauchbaren Stoff und einen dem Werte der geleisteten Arbeit angemessenen Teil des Entgelts fordern. Stirbt der Besteller, so bleiben die Erben an den Vertrag gebunden.

Höchstpersönlich ist ein Anspruch, wenn sein Inhalt durch die Person des Berechtigten bestimmt wird, sodass durch den Wechsel dieser Person auch der Leistungsinhalt selbst eine Veränderung erfahren würde, wie etwa bei Arbeitsverträgen und Unterhaltsansprüchen.

RIS-Justiz RS0032673

Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft.

§ 531 ABGB

Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.

§ 285 ABGB

Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche; z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andere Rechte.

§ 292 ABGB

Es gibt keinen digitalen Nachlass.



Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der digitale Nachlass dasselbe rechtliche Schicksal hat wie der übrige, sodass der Begriff keine normative Bedeutung hat. Pierer formuliert pointiert: „Es gibt keinen digitalen Nachlass“, und meint damit, dass es kein eigenes rechtliches Regime für diese digitalen Rechte und Inhalte gibt.¹⁹

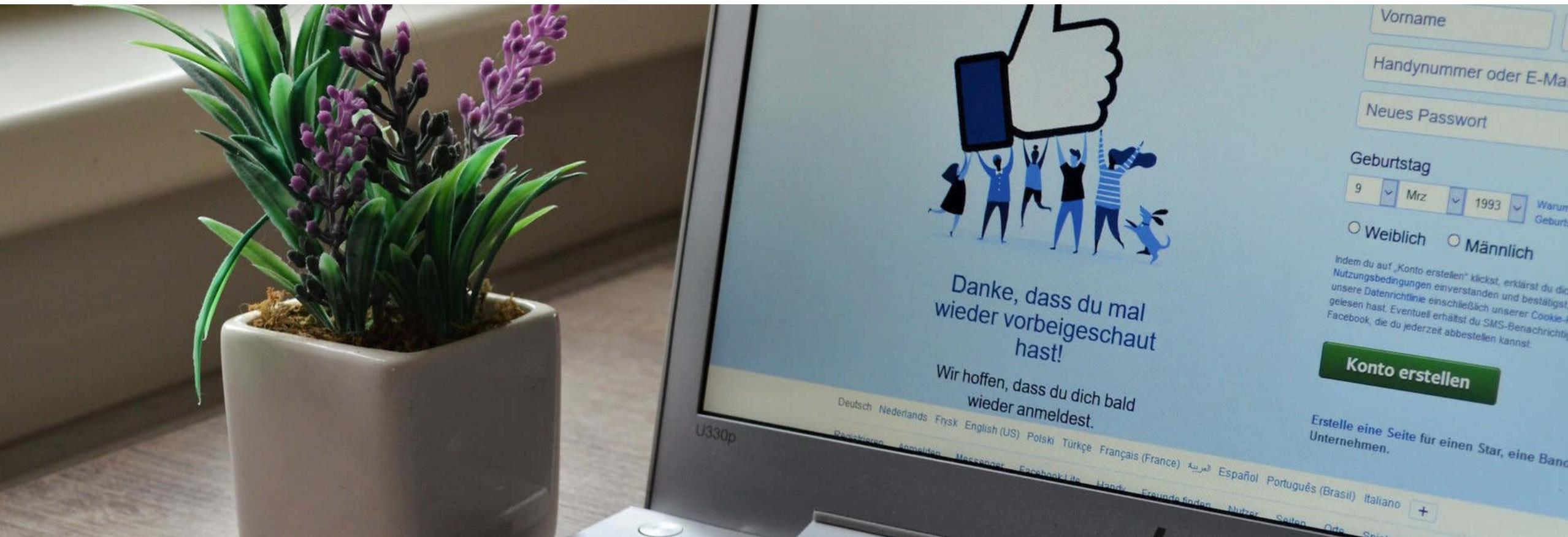
Der digitale Nachlass bringt dennoch Besonderheiten mit sich.

Verweijen, Verlassenschaftsverfahren (3. Aufl 2021) 4

Es gibt keinen digitalen Nachlass.

BGH III ZR 183/17

Der „digitale Nachlass“ ist vererblich



„Nicht alles, was privat ist, kann auch als höchstpersönlich angesehen werden“

Zankl/Spruzina, Rechts- und Beratungsfragen des digitalen Nachlasses (2018) 12 (FN 24)

**Die Privatsphäre des Erblassers spielt im Erbrecht keine Rolle.
Der einzige Ausweg sind Vorkehrungen zu Lebzeiten.**

[Schnellauswahl](#)[Ukraine-Krieg](#)[Klimawandel](#)[Innenpolitik](#)[Ausland](#)[Economist](#)[Kultur](#)[Chronik](#)[Wien](#)[Sport](#)[Lifestyle](#)[Podcast](#)

Jeder fünfte Österreicher hat ein Testament gemacht

Nahezu jeder zweite Österreicher hat keine Ahnung, wie ein Testament auszusehen hat. Immer häufiger stellt sich auch die Frage: Was tun mit dem digitalen Nachlass?

07.09.2018 um 07:53



a⁻ a⁺



BGB - Das Beste aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Ge...)
Diverse >

Christoph Maria Herbst (Hrsg.)
BGB
Das Beste aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Argon Verlag GmbH

6,99 €

Gelesen von: Christoph...
3 Std. 3 Min.

VORSCHAU

Details Rezensionen Zugehörig

Info zum Buch

Wenn Ihr pubertierender Sprossling mal wieder vergessen hat, den Müll runterzutragen, sollten Sie dieses Hörbuch zur Hand haben und ihm § 1619 BGB vorspielen. Ganz laut!

Wenn Ihnen Ihr Bienenschwarm entflohen ist - dieses Hörbuch hilft Ihnen weiter. Paragraph 959 bis 964 anhören, und Sie wissen, was zu tun ist.

Wenn Sie einen Wald oder ein Bergwerk geerbt haben - Vorsicht! Erst mal § 2123 BGB anhören, dann sind Sie auf der sicheren Seite.

Das Wichtigste (und Witzigste) aus dem BGB, unterhaltsam, skurril und (fast) immer nützlich - gelesen von Christoph Maria Herbst.

Informationen

Gelesen von: Christoph Maria Herbst
Länge: 3 Std. 3 Min.
Erschienen: 09.03.2012
Kategorie: Sachbücher
Anbieter: Argon Verlag GmbH

09:41 Zurück Anmeldung und Sicherheit

Mit Apple anmelden

Du kannst deine Apple-ID verwenden, um dich bei Apps und Websites anzumelden.

Account-Wiederherstellung Einrichten >

Falls du dein Passwort oder deinen Gerätecode vergisst, stehen dir verschiedene Optionen zur Verfügung, um deine Daten wiederherzustellen.

Nachlasskontakt Einrichten >

Dein Nachlasskontakt ist jemand, dem du den Zugriff auf die Daten in deinem Account nach deinem Tod anvertraust.

ERWEITERT

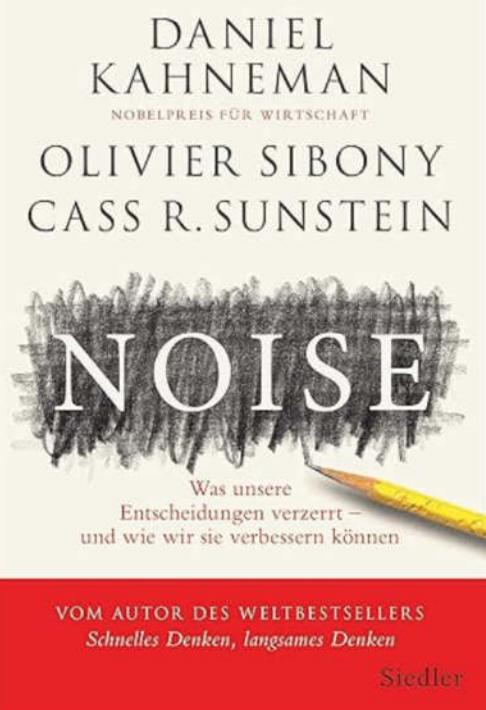
Automatische Verifizierung

Umgehe CAPTCHAS in Apps und im Internet, indem du iCloud erlaubst, dein Gerät und deinen Account automatisch und privat zu verifizieren. [Weitere Informationen ...](#)

Ab iOS 15.2, iPadOS 15.2 und macOS 12.1 kannst du deiner Apple-ID einen Nachlasskontakt hinzufügen. Das Hinzufügen eines Nachlasskontakts ist die einfachste und sicherste Möglichkeit, einer vertrauten Person nach deinem Tod Zugriff auf die in deinem Apple-Account gespeicherten Daten zu geben. Diese Daten umfassen Fotos, Nachrichten, Notizen, Dateien, geladene Apps, Geräte-Backups und vieles mehr. Auf bestimmte Daten wie über deine Apple-ID gekaufte Filme, Musik, Bücher oder Abonnements sowie im Schlüsselbund gespeicherte Informationen wie Zahlungsdaten, Passwörter und Passkeys erhält der Nachlasskontakt keinen Zugriff.

Amazon Kindle-AGB

Nutzung von Kindle-Inhalten. Mit dem Kauf oder dem Zugang zu Kindle-Inhalten und der Zahlung jeglicher dafür zu leistenden Entgelte (einschließlich der jeweils anfallenden Steuern) gewährt Amazon Ihnen ein nicht-exklusives Recht, diese Kindle-Inhalte (für Abonnement-Inhalte nur solange Sie ein aktives Mitglied des zugrunde liegenden Mitgliedschafts- oder Abonnement-Programms sind) ausschließlich über die Kindle-Software oder wie anderweitig als Teil des Service erlaubt, auf den unterstützten Geräten, die im Abschnitt "Verwalten Sie Ihre Inhalte und Geräte" in Ihrem Konto angegeben sind (die sich von Zeit zu Zeit ändern können), und ausschließlich für Ihren persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch anzusehen, zu nutzen und anzuzeigen. Ihre Kindle-Inhalte werden Amazon an Sie lizenziert, nicht verkauft.



Für größere Ansicht Maus über das Bild ziehen

[Leseprobe lesen](#)

 [Hörprobe](#)

Noise: Was unsere Entscheidungen verzerrt – und wie wir sie verbessern können Kindle Ausgabe

von Daniel Kahneman (Autor), Olivier Sibony (Autor), Cass R. Sunstein (Autor), & 1 mehr

Format: Kindle Ausgabe

4,4 

264 Sternebewertungen

[Alle Formate und Editionen anzeigen](#)

Kindle

16,99 €

Lies mit [kostenfreier App](#)

Hörbuch

0,00 €

Gratis im Audible-
Probemonat

Gebundenes Buch

30,00 €

9 Gebraucht ab 15,10 €
32 Neu ab 30,00 €

Kindle-Preis: **16,99 €**
Preis einschließlich USt.
Verkauf durch Amazon Media EU S.à r.l.

[Jetzt kaufen mit 1-Click](#)

Füge Audible-Hörbuch deinem
Kauf für nur **EUR 5,95** hinzu.

[An Meine Kindle-Bibliothek senden](#)

Für andere kaufen

Kaufe und versende dieses eBook an
andere Personen.

[Weitere Informationen](#)

Weiter

[Kostenlose Leseprobe senden](#)

[An Meine Kindle-Bibliothek senden](#)

Das neue Buch des Nobelpreisträgers Daniel Kahneman, Autor des Weltbestsellers »Schnelles Denken, langsames Denken«: nominiert für den Deutschen Wirtschaftsbuchpreis 2021

Warum treffen wir, je nach Umständen, völlig unterschiedliche Entscheidungen auf ein und derselben Faktengrundlage?

Wieso kommen zwei Experten, die über identische Informationen verfügen, zu komplett anderen

[▼ Mehr lesen](#)

Seitenzahl der
Print-Ausgabe

1.

Sprache



Haftnotizen



Herausgeber



Auskunftsanspruch der Erben?

- § 26 DSG aF: Jede betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie das Recht, Auskunft über personenbezogene Daten und zu folgenden Informationen zu erhalten [...]
- Wird nach hA für Verstorbene bzw Erben abgelehnt
..“weil es dort wohl nur um den Datenschutz lebender Individuen geht“

Auskunftsanspruch der Erben?

- Art 15 Abs 1 DSGVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen [...]
- Erwägungsgrund 63 DSGVO
 - Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen [...]
- Fortsetzung der hA zum „alten“ Auskunftsanspruch
 - VwGH Ra 2016/04/0044 und DSB zu § 26 DSG aF: Recht auf Auskunft ist höchstpersönliches Recht

Auskunftsanspruch der Erben?

- Erwägungsgrund 27 DSGVO
 - Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.
- Widerspruch
 - wenn kein Datenschutz post mortem, dann können die Daten herausgegeben werden
 - aber kein subjektives Recht auf Herausgabe

Auskunftsanspruch des Gerichtskommissärs

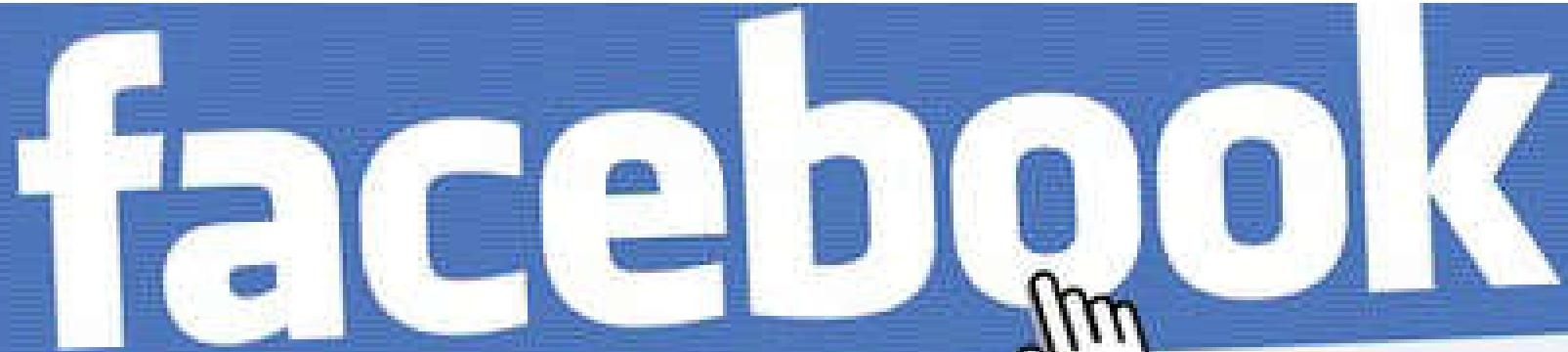
- Amtswegige Erforschung des Sachverhalts, alle denkbaren Beweismittel
- Auskunftspflicht der Parteien des Verlassenschaftsverfahrens (§ 16 Abs 2 AußStrG)
- Bankgeheimnis durchbrochen (§§ 31 iVm 145a AußStrG, §§ 38 Abs 2 Z 3 BWG)
- Auskunftsersuchen an Plattformbetreiber
 - Zwangsmittel (Beweisaufnahme-VO [EG] 1206/2001; Rechtshilfeersuchen)
 - Keine (amtswegige) Suche nach Vermögenswerten, für deren Existenz es keine Anhaltspunkte gibt

Vertragliche Auskunftsansprüche der Erben

- Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge: Wechsel des Vertragspartners
- Anspruch
 - auf Information durch den Vertragspartner oder
 - auf Zurücksetzung des Passworts zu seinen Gunsten
- Voraussetzung
 - Beweis, dass der Erblasser tatsächlich der bisherige Vertragspartner war
 - Berechtigung der Erben oder Legatare (Einantwortungsbeschluss, Amtsbestätigung über Vertretungsbefugnis gem § 810 ABGB iVm § 172 AußStrG)

BGH III ZB 30/20

Umfang des Zugriffs auf den digitalen Nachlass



**Facebook helps you connect and share with
the people in your life.**

hat die Zivilkammer 20 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2015 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ..., den Richter am Landgericht ... und die Richterin am Landgericht ...

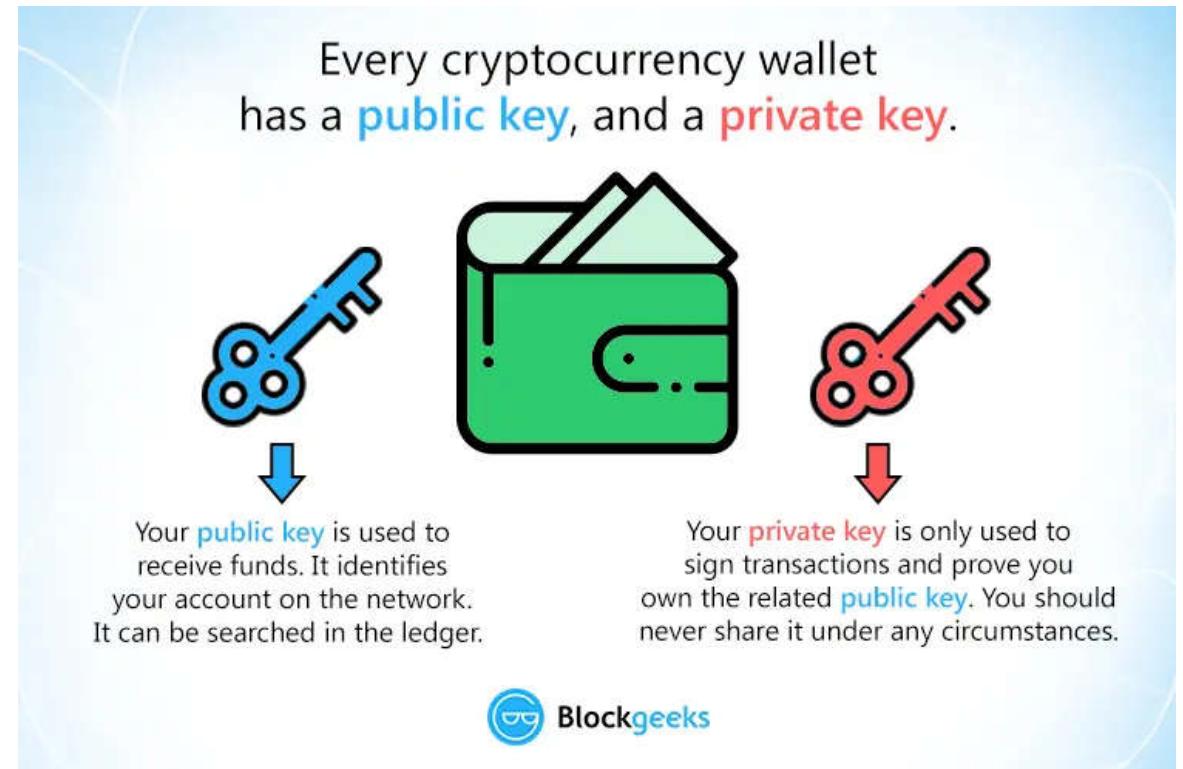
f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Erbengemeinschaft nach ..., Zugang zu dem vollständigen Benutzerkonto und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten der verstorbenen ... bei dem sozialen Netzwerk Facebook unter den Nutzerkonto "..." zu gewähren.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Erbrechtliche (Gesamt-)Rechtsnachfolge darf zu keiner Schlechterstellung führen. Die Rechtsnachfolger sind die neuen Vertragspartner.

Kryptowährungen

- Wallet mit „Guthaben“ und Verfügungsbefugnis
- Sind als Vermögen des Erblassers Teil des Nachlasses und damit vererblich
- Wallet als „digitale Geldbörse“
 - Public Key („IBAN“)
 - Private Key („Passwort“)
- Private Key verschafft Verfügungsbefugnis
- Keine „Passwort vergessen“-Funktion
Private Key weg = Verfügungsbefugnis weg
- Außer: Hosted Wallet



<https://blockgeeks.com/guides/cryptocurrency-wallet-guide/>

Vorsorge durch Erblasser

„Nachlasskontakte“, letztwillige Verfügungen, schuldrechtliche Vereinbarungen



Der „Nachlasskontakt“ (Beispiel Facebook)

- Du kannst eine Person benennen (der sogenannte Nachlasskontakt), die dein Konto verwaltet, wenn es in den Gedenkzustand versetzt wird. Wenn du dies in deinen Einstellungen aktivierst, kann nur dein Nachlasskontakt oder eine von dir in einem gültigen Testament oder ähnlichen Rechtsdokument, das deine eindeutige Einwilligung zur Offenlegung deiner Inhalte gegenüber dieser Person im Todesfall oder bei Unfähigkeit ausdrückt, genannte Person eine eingeschränkte Offenlegung der Informationen aus deinem Konto beantragen, nachdem es in den Gedenkzustand versetzt worden ist.
- <https://www.facebook.com/legal/terms>

Mit einer letztwilligen Verfügung wird das Schicksal der künftigen Verlassenschaft auf den Todesfall geregelt.

§ 552 Abs 1 S 1 ABGB

Der „Nachlasskontakt“

- Regelung der Verlassenschaft durch digitale Verfügung nicht möglich
- § 601 ABGB: Wurde bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung eine zwingende Formvorschrift nicht eingehalten, so ist die letztwillige Verfügung ungültig.
- Ausweg?
 - Vergleich mit Lebensversicherung und namentlich genanntem Bezugsberechtigten
 - Analoge Anwendung von § 166 VersVG?
- Ausweg?
 - Auftrag an den Vertragspartner des Erblassers auf den Todesfall
 - Aber unentgeltliche Zuwendung (Schenkung auf den Todesfall) ohne Notariatsakt

§ 4 Abs 2 Z 1 SVG

- Letztwillige Verfügungen können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden. Folgende Willenserklärungen können nur dann in elektronischer Form wirksam abgefasst werden, wenn das Dokument über die Erklärung die Bestätigung eines Notars oder eines Rechtsanwalts enthält, dass er den Signator über die Rechtsfolgen seiner Signatur aufgeklärt hat:
 - 1. Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind;

Letztwillige Verfügung (§§ 552 ff ABGB)

- Testament oder sonstige letztwillige Verfügung (§ 552 Abs 2 ABGB)
- Empfehlung: Auflistung jener Gegenstände und Rechtsverhältnisse, die von den Erben oder Vermächtnisnehmern auch tatsächlich gefunden werden sollen
- Einfachster Weg, um den digitalen Nachlass weiterzugeben
- Schutz vor unerwünschtem Zugriff durch die Erben schlecht möglich
 - Teile des digitalen Nachlasses übersehen?
 - Erben oder Vermächtnisnehmer vorverstorben, schlagen aus, Transmission etc

Letztwillige Verfügung (§§ 552 ff ABGB)

- Login- und Zugangsdaten nicht in der letztwilligen Verfügung anführen!
- § 152 AußStrG (Verlassenschaftsverfahren)
 - Abs 1: Der Gerichtskommissär hat Urkunden über letztwillige Anordnungen [...] zu übernehmen und in einem Übernahmeprotokoll [...] anzuführen.
 - Abs 2: Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ist zum Verlassenschaftsakt zu nehmen. [...] Den Parteien und jenen, die nach der Aktenlage auf Grund des Gesetzes zur Erbfolge berufen wären, sind unbeglaubigte Abschriften zuzustellen.

Auflage (§§ 709 ff ABGB)

- § 709 ABGB: Hat der Verstorbene die Verlassenschaft einer Person unter einer Auflage zugewendet, so muss der Belastete die Auflage möglichst genau erfüllen.
- § 710 ABGB: Wenn der Belastete die Auflage aus seinem Alleinverschulden nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, ist die Auflage im Zweifel als auflösende Bedingung (§ 696) zu behandeln.
- Problem:
 - Unverschuldete Nichterfüllung: der Belastete behält alles, Auflage aber nicht erfüllt
 - Verschuldete Nichterfüllung: der Belastete verliert alles, Inhalte fallen an die falschen Personen
- Durchsetzbarkeit
 - Klage des Auflageberechtigten (\neq Begünstigter) gegen den Belasteten (erfordert Dritten)
 - Testamentsvollstrecker

Auftrag auf den Todesfall (§§ 1002 ff ABGB)

- § 1022 ABGB
 - In der Regel wird die Vollmacht sowohl durch den Tod des Gewaltgebers als des Gewalthabers aufgehoben. Läßt sich aber das angefangene Geschäft ohne offensären Nachtheil der Erben nicht unterbrechen, oder erstreckt sich die Vollmacht selbst auf den Sterbfall des Gewaltgebers; so hat der Gewalthaber das Recht und die Pflicht, das Geschäft zu vollenden.
- Widerruf durch Erben (§ 1020 S 1 ABGB)?
 - Auflage an Erben, den Auftrag nicht zu widerrufen
 - Vereinbarung der Unwiderruflichkeit des Auftrags

Schuldrecht: Beendigung im Todesfall

- Vereinbarung im Rahmen der Privatautonomie
- Befristung des Vertragsverhältnisses
- § 531 ABGB setzt die Vererblichkeit voraus. Vererblichkeit ist daher keine Frage des Erbrechts, sondern der jeweils betroffenen Materie.
- Das befristete Vertragsverhältnis erlischt mit dem Tod
- Es fällt nicht in den Nachlass

Schuldrecht: Ausschluss der Vererblichkeit

- Vereinbarung im Rahmen der Privatautonomie
- Wenn es an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, dann ist das Schicksal eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses einer privatautonomen Regelung grundsätzlich zugänglich
 - vgl § 537 Abs 1 ABGB: [...] es sei denn, dass der Verstorbene dies ausgeschlossen hat [...]
 - vgl § 529 S 2 ABGB: Werden sie ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt [...]
- Gegenargument: erbrechtliche Universalsukzession sei zwingend
- Aber: § 531 ABGB setzt die Vererblichkeit voraus. Vererblichkeit ist daher keine Frage des Erbrechts, sondern der jeweils betroffenen Materie.

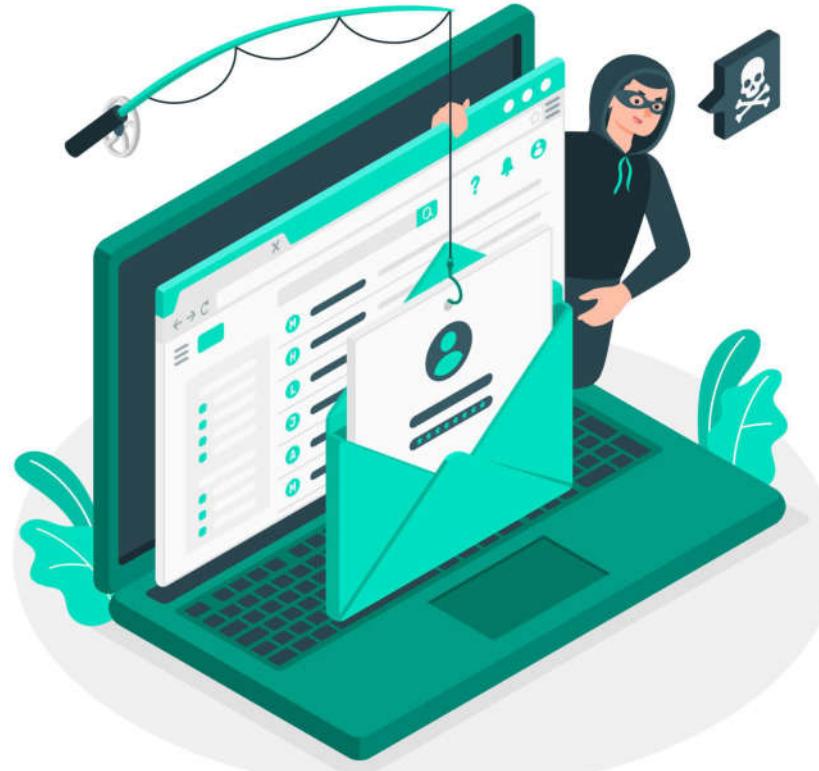
Verwendung von AGB

- Rechtsverhältnisse, bei denen bereits gesetzliche Bestimmungen Privatsphäre bzw Vertraulichkeit absichern (zB Online-Befund-Portal, digitale Rechtsberatung etc)
- Rechtsverhältnisse, bei denen die Hauptleistung erkennbar im Zusammenhang mit privaten Inhalten steht
- Rechtsverhältnisse, bei denen es sich nach der Verkehrsauffassung um eine vertrauliche Vertragsbeziehung handelt („Auffangtatbestand“)
- Eingriff in Testierfreiheit?
 - Ausweg: „opt in“ = Entscheidung durch Erblasser

Mutmaßlicher Wille?

- § 141 Abs 1 Satz 2 AußStrG (Personen unter gesetzlicher Vertretung)
 - Nach dem Tod der vertretenen Person dürfen Erben und erbantrittserklärten Personen (§ 157) Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person und – soweit dies der Durchsetzung ihres letzten Willens dient – über Informationen zu ihrem Gesundheitszustand erteilt werden.

Sinnvolle Weiternutzung des digitalen Nachlasses



Postmortaler Schutz von Persönlichkeitsrechten (§ 17a Abs 3 ABGB)

- Die Persönlichkeitsrechte einer Person wirken nach dem Tod in ihrem Andenken fort.
- Verletzungen des Andenkens können die mit dem Verstorbenen im ersten Grad Verwandten und der überlebende Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte Zeit ihres Lebens geltend machen, andere Verwandte in auf- oder absteigender Linie nur für zehn Jahre nach dem Ablauf des Todesjahres. [...]

481 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen

7 von 31

Abs. 3 soll ein vom Verstorbenen hinterlassenes und von diesem allenfalls bewusst gestaltetes, objektiv nachvollziehbares Gesamtbild seines Lebens und Wirkens umfassen (vgl. Pierer, Postmortaler Schutz von Persönlichkeitsrechten [2018] 63). Damit fließt auch der zu Lebzeiten erkennbar geäußerte Wille des Verstorbenen auf die Gestaltung seines Lebensbildes in die Beurteilung ein. Entsprechend der bisherigen

**Die Erben dürfen nicht die Identität des Erblassers übernehmen,
sie erben nur seinen Nachlass.**



HC Strache  @michelreimon

54s

Selbstverständlich muss eine seriös arbeitende Justiz echte Männer davor schützen, dass man mit billigen Tricks ihre Identität mißbraucht. Ich meine... das Internet ist voller Links, dem darf man einfach nicht trauen.



ooo



HC Strache  @michelreimon

54s

Selbstverständlich muss eine seriös arbeitende Justiz echte Männer davor schützen, dass man mit billigen Tricks ihre Identität mißbraucht. Ich meine... das Internet ist voller Links, dem darf man einfach nicht trauen.



ooo

Identität im Internet (4 Ob 31/20t)

- Recht am eigenen Bild (§ 78 UrhG)
 - Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.
- Namensrecht (§ 43 ABGB)
 - Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.

Weiternutzung?

- Die Erben dürfen nicht die Identität des Erblassers übernehmen, sie erben nur seinen Nachlass.
- Keine Rechtfertigung und kein Interesse, die Accounts im Namen des Erblassers weiterzuführen, wenn das nicht für Dritte erkennbar ist
- Falsch rezipiert:
OLG Oldenburg 30.12.2024, 13 U 116/23



The screenshot shows a news article from the website ANWALT.DE. The title of the article is "Digitaler Nachlass: Erben dürfen Social-Media-Accounts nicht nur lesen, sondern auch weiterführen". Below the title, it says "13.05.2025 • ① 3 Minuten Lesezeit". The main headline of the article is "Uneingeschränkt aktive Weiternutzung von Social-Media-Accounts durch Erben - Update zum digitalen Nachlass". A small note at the bottom reads "Neue Rechtsprechung, Gestaltungsmöglichkeiten und Empfehlungen für den Umgang mit digitalen (Vermögens-) Positionen". The date "04.03.2025" is also visible.

Thesen

- 1) Ob eine Sache, ein Recht oder eine Verbindlichkeit wertvoll oder völlig wertlos ist, ist für die Frage nach der Vererblichkeit ohne Bedeutung.
- 2) § 531 ABGB setzt die Vererblichkeit voraus. Die Vererblichkeit ist daher keine Frage des Erbrechts, sondern der jeweils betroffenen Materie.
- 3) Es gibt keinen digitalen Nachlass.
- 4) Die Privatsphäre des Erblassers spielt im Erbrecht keine Rolle.
Der einzige Ausweg sind Vorkehrungen zu Lebzeiten.
- 5) Erbrechtliche (Gesamt-)Rechtsnachfolge darf zu keiner Schlechterstellung führen.
Die Rechtsnachfolger sind die neuen Vertragspartner.
- 6) Die Erben dürfen nicht die Identität des Erblassers übernehmen, sie erben nur seinen Nachlass.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Priv.-Doz. Dr. Joachim Pierer, LL.M. (Yale)

office@joachimpierer.at

www.joachimpierer.at

